

Drucksachen-Nr.

0546/2018

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 20.02.2019**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden aus Datenschutzgründen hier nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 07.12.2018 zu einer "Facebookfreien Kommune"

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Petent regt an, die Stadt möge aus rechtlichen Gründen

- facebook nicht mehr zur Information der Bürgerschaft verwenden,
- das Informationsmaterial der Stadtverwaltung im Internet ausschließlich auf eigenen Webseiten bereit stellen, deren Pflege und Kontrolle durch die Stadt selbst erfolgt,
- das Kollegium anzuweisen, auf eine dienstliche Nutzung von WhatsApp zu verzichten
- die Nutzung von facebook und WhatsApp auf Dienstgeräten zu untersagen
- kostenlose Schulungen für Vereine, Unternehmen usw. anzubieten und
- lokale IT-Unternehmen dabei bevorzugt einzubinden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

a) Facebook und WhatsApp – Nutzung

Die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach betreibt seit dem 23. August 2016 eine Fanpage bei dem Anbieter **Facebook**. Die Verantwortung für die Pflege und die Inhalte liegen bei der Abteilung „BM-130 Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing“. Seit dem Start wird die Facebook-Plattform genutzt, um regelmäßig Informationen für die Bürgerinnen und Bürger zur Arbeit der Stadtverwaltung zu veröffentlichen. In Krisenfällen werden auch Informationen von anderen Institutionen und Einrichtungen übernommen, beispielsweise von der Feuerwehr, des Energieversorgers BELKAW sowie der Kreispolizei. Zudem haben

die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, eigene Beiträge zu formulieren, die dann von der Facebook-Redaktion auf der Seite freigeschaltet werden, wenn der Inhalt mit den Zielen der Facebook-Seite vereinbar ist. Facebook wird als zusätzlicher Informationskanal neben den bisherigen Informationswegen, z.B. Printmedien oder die Webseite der Stadt, genutzt, um der Informationspflicht der Stadtverwaltung nachzukommen. Da immer weniger Personen ein Zeitungsabonnement haben oder andere traditionelle Kommunikationswege nutzen, hat die Stadtverwaltung entschieden, auch über Facebook Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist verpflichtet, sich mit dem Nutzungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger auseinanderzusetzen und Kommunikationskanäle aufzubauen, falls sich die Medienlandschaft ändert. Über Facebook wird die Altersgruppe 25 bis 55 Jahre vornehmlich erreicht. Teilweise erreichen die Meldungen mehr als 3.000 Nutzerinnen und Nutzer. Bei wichtigen Informationen, wie der Abkochpflicht von Trinkwasser im Dezember 2017, wurden über 30.000 Nutzerinnen und Nutzer informiert. Dies zeigt, wie wichtig diese Informationsarbeit über die Sozialen Medien ist. Die Stadtverwaltung kann zudem ihre Arbeit der Bürgerschaft transparent machen, indem von Alltagssituation – wie dem Fällen eines Baumes oder dem Schneeräumen – berichtet wird. Zudem wird Facebook neben den anderen Kommunikationskanälen wie z.B. E-Mail oder Telefon genutzt, um Fragen an die Verwaltung zu stellen, ähnlich wie Presseanfragen der Journalisten. Hier reagieren die Redakteure dem Medium entsprechend schnell und zeitgemäß. Dies hilft, die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in der Stadtverwaltung zu erläutern und Entscheidungen zu begründen. Die Nutzung in den vergangenen Monaten hat gezeigt, dass dieser moderne und bürger-nahe Service, der neben der Informationsgestaltung auf der Homepage sowie in Printmedien angeboten wird, sehr gut angenommen wird. Es besteht daher der unveränderte Bedarf, dieses Medium zu nutzen. Ein Facebook-Zugang für interessierte Leser*innen ist nicht zwingend erforderlich, um an den Nachrichten teilzuhaben.

Am 5. Juni 2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Betreiber einer Facebook-Fanpage gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Besucherinnen und Besucher der Fanpage datenschutzrechtlich verantwortlich sind.

Im Falle der gemeinsamen Verantwortung sieht die DSGVO zusätzliche Anforderungen vor, die in Art. 26 DSGVO niedergelegt sind. Danach sind gemeinsam Verantwortliche verpflichtet, in einer Vereinbarung transparent festzulegen, wer welche Verpflichtungen nach der DSGVO erfüllt. Darüber hinaus müssen die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen in der Vereinbarung gebührend widerspiegelt und das Wesentliche der Vereinbarung muss den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 5. September 2018 einen Beschluss zur Thematik gefasst und dabei festgestellt, dass der Betrieb einer Fanpage, wie sie derzeit von Facebook angeboten wird, ohne Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO rechtswidrig ist. Die DSK machte deutlich, dass Fanpage-Betreiber (unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder nicht-öffentliche Verantwortliche handelt) die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und dies nachweisen (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) können müssen. Zudem können betroffene Personen ihre Rechte aus der DSGVO bei und gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen.

Am 11. September 2018 veröffentlichte Facebook eine sog. „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ (abrufbar unter:

https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum) sowie „Informationen zu Seiten Insights“ (abrufbar s.u.). Vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung vom 5. Juni 2018 sowie des o. g. Beschlusses der DSK gehen die Datenschutzbehörden davon aus, dass Facebook mit der „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ seinen Verpflichtungen aus Art. 26 DSGVO nachkommen möchte. Ob damit eine datenschutzkonforme Ausgestaltungsmöglichkeit dieses Angebotes vorhanden ist, ist nach hiesiger Kenntnis noch offen.

Die Rechtsgrundlage, nach welcher die Stadt die personenbezogenen Daten der Fanpage-Besucher speichern und verarbeiten darf, wird in Art. 6 Abs. 1 lit.f DSGVO gesehen, da sie ein berechtigtes Interesse an dem Angebot des Informations- und Kommunikationskanals mit der Bürgerschaft hat.

Auf der städtischen Homepage wird auf der Seite mit den Links zu den Social Media ausdrücklich auf den von der Stadt nicht beeinflussbaren Datenaustausch hingewiesen und der Nutzer aufgefordert, die Anzeige von Facebook- und Twitter-Einträgen nur zu aktivieren, wenn er mit dem Datenaustausch mit den sozialen Netzwerken einverstanden ist.

Auf der Facebook-Seite kann die allgemeine Datenschutzerklärung der Stadt unter dem Link Info/ Datenrichtlinie aufgerufen werden. Die speziellen Datenschutzrichtlinien für die Fanpage wurden inzwischen unter dem Link „Notizen“ abgelegt:

<https://www.facebook.com/notes/stadt-bergisch-gladbach/datenschutzerkl%C3%A4rung/2250642681823726/>

(s. Anlage 2)

Facebook selbst weist darüber hinaus auf die neuen Bestimmungen zu Seiten-Insights hin. Diese findet man unten rechts auf der Fanpage Bergisch Gladbach.

https://www.facebook.com/legal/terms/information_about_page_insights_data

Damit sollte die Informationspflicht für die Facebook Fanpage "Stadt Bergisch Gladbach" erfüllt und den Datenschutzbestimmungen genüge getan sein.

Die Nutzung der Plattform **WhatsApp** wurde von Seiten der Stadtverwaltung nicht initiiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass viele Mitarbeiter*innen dieses Medium nutzen. Im Ergebnis ist dies dann aber eine private Verwendung, die im Interesse und Verantwortung der einzelnen Nutzer liegt.

Der Facebook Dienst WhatsApp ist der meistgenutzte Messengerdienst in Deutschland. Datenschutzkonformere europäische Alternativen z.B. Threema, SIMSme oder Hoccer sind bedauerlicherweise nur wenig verbreitet. Bei der Übernahme von WhatsApp durch Facebook im Jahr 2014 hatte der Konzern zugesichert, dass WhatsApp auch künftig selbstständig bleibe und kein Datenaustausch zwischen den beiden Unternehmen stattfinde. Nach einer Änderung der Nutzungsbedingungen im Jahr 2016 ist nunmehr jedoch vorgesehen, dass WhatsApp Daten seiner Nutzer an andere Facebook-Unternehmen weiterleitet. In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission Facebook 2017 mit einer Strafzahlung von mehr als 100 Mio. Euro belegt.

Nach dem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission ist bei einer Datenverarbeitung durch Unternehmen, die sich den Regelungen des EU-US Datenschutz-Abkommens ("EU-US Privacy Shield") unterwerfen, ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. WhatsApp ist dem Abkommen im Januar 2018 beigetreten, so dass, auch wenn das Privacy Shield aus Sicht der Datenschutzaufsichtsbehörden und des Europäischen Parlaments mit gravierenden Mängeln behaftet ist, formal ein angemessenes Datenschutzniveau gegeben ist.

Seit April 2016 hat WhatsApp eine Ende-Zu-Ende-Verschlüsselung implementiert, die eine vertrauliche Kommunikation gewährleistet und verhindert, dass WhatsApp oder Dritte auf Chat-Inhalte zugreifen können. Diese entspricht dem Stand der Technik, so dass, solange keine Schwachstellen der Implementierung oder anderweitige Zugriffsmöglichkeiten Dritter bekannt werden, von einer ausreichenden Vertraulichkeit der Kommunikation auszugehen ist.

Ungeachtet von weiter bestehenden Bedenken hinsichtlich des Privacy Shields wäre WhatsApp als Messenger-Dienst bei einer datenschutzkonformen Handhabung im Ergebnis nicht von vorneherein datenschutzwidrig.

Von einem Verbot der Nutzung auf Dienstgeräten, das als innerdienstliche Angelegenheit betrachtet wird und daher als Geschäft der laufenden Verwaltung vom Bürgermeister angeordnet werden müsste, soll derzeit kein Gebrauch gemacht werden.

b) Schulungen für Unternehmen und Vereine usw.

Es liegt nicht in der Kernverantwortung der Stadtverwaltung, Schulungsmaßnahmen für Vereine, Unternehmen und sonstige Gruppen anzubieten.

Das Angebot einer kritischen Reflexion über gesellschaftlichen Veränderungen ist aber eine wesentliche Aufgabe der Volkshochschulen in Deutschland. Die Volkshochschule der Stadt Bergisch Gladbach will über Chancen aber auch über Risiken der Digitalisierung informieren sowie deren Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen aufzeigen. Ziel ist die Vermittlung digitaler Kompetenz – also der Fähigkeit konstruktiv und selbstbestimmt mit den durch die Digitalisierung auftretenden Herausforderungen umzugehen.

Im aktuellen Frühjahrsprogramm der Volkshochschule wird z.B. ein Kurs für junge Menschen im Alter von 10 bis 14 Jahre zum Thema „Bist du sicher im Internet?“ angeboten, der u.a. den Umgang mit Facebook und Instagram thematisiert. Weitere Angebote zur Vermittlung von digitaler Kompetenz sind Kurse zur Einrichtung einer sicheren Cloud und zum sicheren Surfen mit den Browsern Chrome oder Firefox.

Falls sich Vereine, Unternehmen oder Gruppen mit dem Wunsch an die Volkshochschule Bergisch Gladbach wenden, zu spezifischen Themenstellungen Schulungen anzubieten, dann wird geprüft, ob ein entsprechendes Angebot entwickelt und durchgeführt werden kann. Diese Schulungen auf Bestellung sind allerdings nicht kostenfrei.

c) Eine Bevorzugung von örtlich ansässigen Unternehmen bei Schulungen oder technischen Umsetzungen wäre unter dem Aspekt Stärkung der lokalen Wirtschaft natürlich wünschenswert, ist nach dem geltenden Vergaberecht aber nicht zulässig. Der Zuschlag hat auf den wirtschaftlichsten Anbieter zu erfolgen, unabhängig von der Ortsansässigkeit.